



Landkreis Lüchow-Dannenberg

-Kreisrecht-

Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2023

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 5880) und § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. IS. 3436), in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 18.12.2023 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Abfallentsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Zentraldeponie Woltersdorf,
- stillgelegte Bauschuttdeponie Grabow,
- Betriebshof und Fuhrpark in Lüchow (Wendland),
- sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 6 bis 11 KrWG, sowie § 14 und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung erfasst nach § 17 KrWG alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Anlage 1 – Positivkatalog Entsorgung). Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Absatz 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden (vgl. Anlage 2 – Positivkatalog Verwertung).

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 3 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

Gefährliche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, soweit sie in Haushaltungen oder Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben entsprechend § 14 oder in Kleinmengen entsprechend § 16 anfallen.

(4) Nicht angenommen werden:

(a) Fahrzeug- und Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25.6.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280) und

(b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2021 (BGBl. I S. 1145), soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 4 (-Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 11 und § 22 bleiben unberührt.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 4- oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

(8) Private Haushaltungen sind im Sinne dieser Satzung, in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG und § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), von Einzelpersonen oder Personengemeinschaften zu einer privaten Haushalts- und Lebensführung genutzte Einheiten von Gebäuden, bebauten Grundstücken und Grundstücksteilen. Als private Haushaltungen gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen, sowie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Das gilt auch für die Grundstücke, die der Wochenend- und Feriennutzung dienen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

(2) Anschlusspflichtige nach Absatz 1 und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 22 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 und 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen nicht der Überlassungspflicht.

(3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger und -besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht- Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 21 Abs. 3 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(4) Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (sog. gemischt genutzte Grundstücke) ist auf Antrag möglich.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Absatz 3, 4 oder 5 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Grünabfälle und Küchen- und Speisenabfälle aus Haushaltungen - § 6
2. Altpapier - § 7
3. Altglas - § 8
4. Bauabfälle - § 9
5. Asbestabfälle - § 10
6. Sperrmüll - § 11
7. Altholz - § 12
8. Elektro- und Elektronikgeräte - § 13
9. Problemabfälle - § 14
10. Batterien - § 15
11. Sonderabfallkleinmengen - § 16
12. Abfälle aus Brandschäden - § 17
13. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) - § 18
14. Leichtverpackungen, die von den dualen Systemen oder im Auftrag von diesen gemäß Verpackungsgesetz vom 5.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert in Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2021 (BGBl. I S. 140) eingesammelt werden - § 19

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 19 zu überlassen.

§ 6 Grünabfälle

(1) Grünabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 sind Abfälle, die in Gärten oder auf Grünflächen anfallen, insbesondere Rasenschnitt, Laub, Baum- und Strauchwerk. Nicht zum Grünabfall gehören Küchenabfälle, Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste, Fleisch (auch von Fischen) und Knochen, Exkrememente von Menschen und von Tieren, Baumstubben sowie Stämme und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm.

(2) Grünabfälle aus Haushaltungen sind durch den Besitzer selbst zu verwerten (Eigenkompostierung) oder dem Landkreis oder dem von ihm Beauftragten an den Annahmestellen zur Verwertung durch Übergabe zu überlassen. Die genauen Annahmetermine werden gemäß § 26 bekannt gegeben.

(3) Alle nichtprivaten Überlassungen nach den Abs. 1 und 2 sind nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 Buchstabe j) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallgebührensatzung) gebührenpflichtig.

(4) Die zur Verwertung abgegebenen Grünabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Im Falle der Vermischung mit anderen Abfällen entfällt die Entsorgung als Grünabfall. Die vermischten Abfälle müssen als Hausmüll zu den jeweils geltenden Gebührensätzen auf der Zentraldeponie Woltersdorf entsorgt werden.

(5) Küchen- und Speisenabfälle sind bewegliche Sachen biologischen Ursprungs aus Haushaltungen, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste. Nicht dazu gehören:

- rohe Fleischabfälle (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen

- Exkreme von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren, inkl. Bindemittel (z.B. Katzenstreu).

(6) Für die Entsorgung von Küchen- und Speisenabfälle gilt abweichend von § 3 Abs. 2 kein Benutzungszwang, soweit deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Küchen- und Speisenabfälle können – wenn sie nicht vom Erzeuger kompostiert werden, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg durch Einwurf in die Sammelbehältnisse (Biomüllschleusen), die bei den öffentlich bekanntgegebenen Stellplätzen aufgestellt sind, überlassen werden. Die Abfälle müssen unverpackt sein.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

(2) Altpapier ist dem Landkreis in den kostenlos zur Verfügung gestellten Abfallbehältern (blaue Tonne) an den gemäß § 26 bekannt gegebenen Abfuhrterminen durch Bereitstellung entsprechend § 20 Absatz 3 zu überlassen. Dieser Vorgabe nicht entsprechende und zur Entsorgung bereitgestellte Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage sind von der Straßensammlung ausgeschlossen und müssen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg auf der Zentraldeponie Woltersdorf zu den normalen Öffnungszeiten übergeben werden.

§ 8 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).

(2) Altglas ist dem Landkreis an den gemäß § 26 bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.

(3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abzustellen, abzulegen oder die Stellplätze für die Container auf andere Art zu verunreinigen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann Flachglas (z.B. Fenster- oder Spiegelglas) auf der Zentraldeponie Woltersdorf kostenpflichtig entsorgt werden. Für Privatanlieferer ist die Entsorgung gebührenfrei. Die Gebühr für die Entsorgung von Flachglas ist in § 3 Abs.1 Ziffer 1.1 Buchstabe i) der Abfallgebührensatzung geregelt.

§ 9 Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureste.

(2) Bauabfälle sind dem Landkreis auf der Zentraldeponie Woltersdorf frei von Bodenhaftungen durch Übergabe zu überlassen. Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Dämmmaterialien wie z.B. Mineralwolle, Styropor, etc., Holz, Kunststoffe, Metalle und Verpackungsmaterialien vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Die Dämmmaterialien sind dem Landkreis sortenrein in den hierfür vorgesehenen KMF-Säcken (Künstliche Mineral Faser - Säcke) auf der Zentraldeponie Woltersdorf zu überlassen. Die KMF-Säcke können auf der Zentraldeponie gebührenpflichtig erworben werden. Verpackungsmaterialien sind gemäß Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG vom 05.07.2017) in der zurzeit gültigen Fassung zu entsorgen.

(3) Werden die aufgeführten Materialien untereinander vermischt oder verschmutzt angeliefert, so ist die unter § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 Buchstabe d2) Abfallgebührensatzung genannte Gebühr zu entrichten.

§ 10 Asbestabfälle

Asbestabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 sind Asbestzementabfälle und Asbestabfälle/-stäube, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss.

Asbestzementabfälle sind dem Landkreis in Kunststoffgewebesäcken (Big-Bags) staubdicht verpackt, Asbeststäube mit Zement verfestigt und verpackt auf der Zentraldeponie Woltersdorf durch Übergabe im Rahmen der Öffnungszeiten zu überlassen. Auf der Zentraldeponie Woltersdorf können gebührenpflichtig Kunststoffgewebesäcke (Big-Bags) erworben werden.

§ 11 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 6 sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

(2) Zum Sperrmüll zählen Holzabfall und vermischter Sperrabfall.

(3) Für Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer (insbesondere Mieter und Pächter), die ihr Grundstück nach § 3 an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen haben und einen Restabfallbehälter nach § 21 vorhalten, wird Sperrmüll einmal kostenfrei abgeholt und entsorgt, wobei die jeweilige Gesamtmenge des zu entsorgenden Sperrmülls 3 m³ nicht übersteigen darf. Die Abholung des Sperrmülls kann per Abholkarte aus der Abfallbroschüre, schriftlich oder über elektro-nische Anmeldung über die Internetseite des Landkreises Lüchow-Dannenberg, oder über die Abfall App von dem Anschlusspflichtigen oder einem anderen Abfallbesitzer bei der Abfallwirtschaft des Land-kreises Lüchow-Dannenberg angemeldet werden. Der Abholtermin wird dem Anschlusspflichtigen oder anderen Abfallbesitzer von dem Entsorgungsunternehmen rechtzeitig mitgeteilt. Des Weiteren besteht für den Anschlusspflichtigen oder anderen Abfallbesitzer die Möglichkeit, anstatt der einmal jährlichen kostenfreien Abholung auf Abruf eine Gesamtmenge von 3 m³ Sperrmüll kostenfrei auf der Zentraldeponie Woltersdorf anzuliefern.

(4) Sollte die einmal jährliche kostenfreie Sperrmüllmenge von 3 m³ überschritten werden, so ist die Menge über 3 m³ mit 50 EURO je angefangenem Kubikmeter an die Abfallwirtschaft des Landkreises zu erstatten.

(5) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr an der Straße zur Abholung so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Das Herausstellen am Vorabend ist unzulässig.

(6) Nicht zum Sperrmüll gehören Kühl- und Gefriergeräte, Abfälle nach den §§ 6 bis 10 und 12 bis 19 und insbesondere Bauschutt, Steine und Bodenaushub, ausgebaute Fenster, Türen, Balken und dergleichen, Zäune aller Art, Bäume und Gartenabfälle, Gewerbeabfälle, Industrieabfälle und Hausmüll sowie in Kartons, Säcken und ähnlichen Behältnissen verpackte Kleinteile.

(7) Der Landkreis ist berechtigt, bestimmte Sperrmüllarten von der Einsammlung und Beförderung auszu-schließen oder eine getrennte Einsammlung, Beförderung und Behandlung durchzuführen oder durch-führen zu lassen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder Ablagerung nach dem Stand der Technik einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen. Die Kosten hierfür trägt der Abfallerzeuger. Zugrunde gelegt werden die jeweils gültigen Gebührensätze.

(8) Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht ver-schmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

(9) Sperrmüll aus Holz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

(10) Soweit Sperrmüll durch den Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten nicht entsorgt wird, ist der Besitzer zur Entsorgung verpflichtet.

§ 12 Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Nach der Altholzverordnung (AltholzVO) gelten Hölzer der Altholzkategorie IV (z.B. behandeltes Holz wie Bahnschwellen, Zäune, Pfähle) als Abfall zur Beseitigung.

(2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis getrennt in

(a) nicht mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz (A I bis A III)
(z.B. Paletten, unbehandelte Bauhölzer, Spanplatten, Laminat, naturbelassenes Holz, verleimte Hölzer, Innentüren, Arbeitsplatten)

und

(b) mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz (A IV)
(Unter diese Altholzategorie fallen alle schadstoffbelasteten Hölzer, welche durch die Behandlung mit Holzschutzmitteln vor Insektenbefall, Pilzbefall und zur Herabsetzung der Entflammbarkeit behandelt wurden oder durch eine andere Art und Weise eine chemische Kontamination aufweisen).
auf der Zentraldeponie Woltersdorf durch Übergabe kostenpflichtig zu überlassen.

Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz ist in § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 Buchstabe a) der Abfallgebührensatzung festgelegt.

§ 13 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind die nach § 3 Abs. 3 und i.d. Anlage I des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 23.10.2015 (BGBl. I Seite 1739 ff) aufgeführten Geräte, wie z.B. Kühl- und Gefriergeräte (bis 400 Liter Inhalt), elektrische Küchen- und Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräte, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen sind, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt, der Wiederverwertung zuzuführen, indem sie dem Landkreis auf der Zentraldeponie Woltersdorf überlassen werden.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen sind direkt der Wiederverwertung zuzuführen oder dem Landkreis auf der Zentraldeponie Woltersdorf zu überlassen.

(4) Auf Antrag werden Elektro- und Elektronik-Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Fernseher) von Privathaushalten an der jeweiligen Grundstücksgrenze abgeholt. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt.

(5) Die Elektro- und Elektronikgeräte sind am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr an der Straße zur Abholung so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) Das Herausstellen am Vorabend ist unzulässig. Für die Abholung der Elektro- und Elektronik-Großgeräte wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 6 Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 14 Problemabfälle

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Die Annahme von Problemabfällen aus Privathaushalten an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf daher die Gesamtmenge **je Anlieferungstag** von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern nicht überschreiten. Größere Mengen als 20 kg bzw. 20 Liter je Anlieferungstag sind kostenpflichtig. Die dafür anfallenden Entsorgungspreise können auf der Internetseite der Abfallwirtschaft des Landkreises Lüchow-Dannenberg und direkt beim Fachdienst Abfallwirtschaft, Altmarkstraße 9, 29439 Lüchow (Wendland) eingeholt werden. Die Termine und Orte für die Sammelstellen werden gemäß § 26 bekanntgegeben.

3) Problemabfälle aus Privathaushalten werden ebenfalls auf dem Betriebshof der Abfallwirtschaft, Altmarkstraße 9, 29439 Lüchow (Wendland) zu bestimmten Annahmeterminen in haushaltsüblichen Mengen kostenlos angenommen. Die Annahmeterminen werden gemäß § 26 bekanntgegeben. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie mit den Abfällen nach Abs. 1 bis 3 entsorgt werden können. Größere Mengen als in Absatz 2 und 3 beschrieben sind vom Abfallerzeuger in eigener Verantwortung zu entsorgen.

§ 15 Batterien

(1) Batterien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 sind alle im § 2 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 02.07.2001 (BGBl. I Seite 1486) aufgeführten Batterien, insbesondere Bleibatterien, Ni-Cd-Batterien, Quecksilberbatterien, Alkalibatterien und sonstige Batterien. Diese Batterien aus privaten Haushaltungen sind dem im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg eingerichteten Entsorgungssystem gemäß Batterieverordnung zuzuführen. Annahmestellen sind neben den Vertreibern von Batterien auch die Zentraldeponie Woltersdorf, das Kreishaus und der Betriebshof des Landkreises in Lüchow.

(2) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind und derer sich der Besitzer entledigen will, entledigen soll oder entledigen muss.

(3) Geräte-Altbatterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen -und/oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug- überlassen werden.

§ 16 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGB I. I Seite 3379).

(2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis auf der Zentraldeponie an den gemäß § 26 bekannt gegebenen Terminen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an den von ihm Beauftragten überlassen werden. Die Entsorgung ist kostenpflichtig. Die Entsorgungspreise von Sonderabfällen für Industrie, Handel und Gewerbe können auf der Internetseite der Abfallwirtschaft des Landkreises Lüchow-Dannenberg und direkt beim Fachdienst Abfallwirtschaft, Altmarkstraße 9, 29439 Lüchow (Wendland) eingeholt werden.

§ 17 Abfälle aus Brandschäden

Nachweisbar unbelastete Abfälle aus Brandschäden werden auf der Zentraldeponie in Woltersdorf angenommen. Andere Abfälle aus Brandschäden werden auf der Zentraldeponie Woltersdorf nicht angenommen. Die Entsorgung ist über die in Hannover ansässige Niedersächsische Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfällen vorzunehmen.

§ 18 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 13 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 17 fallen oder nach § 2 Absatz 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfall ist in den nach § 21 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

§ 19 Leichtverpackungen

(1) Leichtverpackungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 14 sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metallen, Aluminium, Styropor und Verbundmaterialien (ein Gemisch aus Papier, Kunststoff und Aluminium). Sie alle gehören sauber und ohne Inhaltsreste in den Gelben Wertstoffbehälter (gelbe Tonne).

(2) Leichtverpackungen werden in der Regel 14-tägig durch ein durch die dualen Systeme beauftragtes Unternehmen beim Endverbraucher abgeholt. Die Sammlung findet mittels zugelassener Abfallbehälter (in der Regel 120-, 240-, und 1.100 l Müllgroßbehälter [MGB]) statt.

(3) Die Leichtverpackungen sind durch den Endverbraucher restentleert und lose in die Behälter zu füllen.

§ 20 Durchführung der Abfuhr

(1) Der Restabfall wird in der Regel 14-tägig abgeholt. Fällt der Entsorgungstag für die 60 Liter bis 240 Liter Restabfallbehälter auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, wird die Abfuhr in der Regel für diesen und die nachfolgenden Tage dieser Woche einen Tag später vorgenommen oder eventuell auch vorverlegt. Für Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum besteht die Möglichkeit der regelmäßigen wöchentlichen Leerung. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

(2) Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung bestimmen die Anschlusspflichtigen unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges in einem bestimmten Rahmen die Häufigkeit der Behälterentleerung (bedarfsorientiertes Behälterentleerungsverfahren). Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst. Behälter ohne Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit werden nicht entleert.

(3) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Absatz 2 am Abfuhrtag rechtzeitig bis 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze Vorwärts heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort nicht ohne Gefährdung der Mitarbeiter des Landkreises oder Dritter möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(4) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.

(5) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. In diesem Fall sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen und zum nächsten Leerungstermin rechtzeitig bereitzustellen.

(6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

(7) Die Abfuhr von Abfällen kann unterbleiben, wenn diese nicht entsprechend § 5 getrennt überlassen werden oder eine falsche Befüllung der Abfallbehälter vorliegt. Abfallbehälter in diesem Sinne sind die nach § 21 zugelassenen Abfallbehälter, die gelbe Tonne zur Sammlung von Leichtverpackungen **und die „blaue Tonne“ zur Sammlung von Altpapier**. Eine Abfuhr erfolgt erst nach vorheriger Sortierung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

Sofern keine Sortierung erfolgt, werden die unsortierten Abfälle und Verpackungen gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallgebührensatzung) gebührenpflichtig entsorgt. Gleiches gilt für eine Leerung des betreffenden Behälters vor dem nächsten regulären Entsorgungstermin.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und 14 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 19 nichts anderes ergibt.

§ 21 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum
2. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum
3. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum
4. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum
5. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum

(2) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalles vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Landkreis. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden und den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls der Anschluss- und Benutzungspflichtige nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(3) Der Landkreis bestimmt die Anzahl der aufzustellenden Behälter und legt fest, welche Behälterkapazität für die anfallende oder zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Es ist mindestens ein 60 l Behälter je Anschlusspflichtigem Grundstück vorzuhalten.

Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens eine Behälterkapazität von 20 l in festen Abfallbehältern je 14-tägigen Entleerungsrhythmus (bzw. 10 l je Woche) und Bewohner vorgehalten werden.

Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein Behältervolumen von 10 l in festen Abfallbehältern je 14-tägigen Entleerungsrhythmus (bzw. 5 l je Woche) und Beschäftigten vorgehalten werden.

Mindestens jedoch ein zugelassener fester Abfallbehälter bereitsteht.

(4) Beschäftigte nach Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen und die Abfälle gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, werden die nach Abs. 3 und 4 errechneten Behältervolumina für Bewohner und Beschäftigte addiert.

(6) Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken kann der Landkreis das Mindestvolumen reduzieren, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige glaubhaft macht, dass das tatsächliche Abfallaufkommen erheblich von den zuvor genannten Vorgaben abweicht. Hierbei sind § 15 ff. KrWG und § 7 GewAbfV zu beachten.

(7) Für benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit einer der Personen- bzw. Beschäftigtenzahl entsprechenden Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

(8) Für vorübergehend verstärkt anfallenden Abfall dürfen neben festen Abfallbehältern nur besonders gekennzeichnete amtliche Abfallsäcke verwendet werden. Diese sind bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben. Amtliche Abfallsäcke können nur in Verbindung mit einem Restmüllbehälter bei der Entsorgung zusätzlich verwendet werden.

§ 22 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Absatz 5 und § 11 Absatz 10 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalles in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeuge zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 23 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 24 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige, als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. Sofern der neue Eigentümer den auf dem erworbenen Grundstück vorzuhaltenden Abfallbehälter nicht übernimmt, ist der Alteigentümer verpflichtet, diesen Abfallbehälter abzumelden und auf dem Betriebshof des Landkreises abzugeben.

(2) Bis zur Rückgabe des Abfallbehälters besteht Gebührenpflicht.

(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalles verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(4) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 durch den Landkreis zu dulden.

§ 25 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

(2) Die nach der Gebührensatzung zu zahlenden Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt und eingezogen.

(3) Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 26 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen in der Elbe-Jeetzel- Zeitung und in einer jährlich erscheinenden Abfallbroschüre, die der Landkreis an alle Haushalte verteilen lässt.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 entzieht,
2. entgegen § 20 Absatz 4 die Abfallbehälter befüllt und aufstellt,
3. entgegen § 21 Absatz 3 das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen unterschreitet,
4. gegen die Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 24 verstößt,
5. entgegen § 22 seine Abfälle außerhalb der Öffnungszeiten zu den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
6. entgegen § 5 Absatz 2 die Abfälle nicht getrennt bereithält und nach Maßgabe der §§ 6 - 20 überlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 12.12.2022 außer Kraft.

Lüchow, den 18.12.2023

Landkreis Lüchow-Dannenberg

-Siegel-

Landrätin Dagmar Schulz